

Amtliche Bekanntmachung 28/2006

Satzung

der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) –Elternbeitragsatzung – vom 22.06.2006 einschl. Beitragstabelle

Präambel

Ab dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Tageseinrichtungen für Kinder zuständig.

Das bisher landesgesetzlich geregelte Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltet eine ausgewogene soziale Staffelung. Die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben das gemeinsame Ziel, auch zukünftig die Elternbeiträge nach einheitlichen Maßstäben zu erheben. Dies dient der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Akzeptanz durch die Familien im Kreis Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK- vom 29.10.2001 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 17.05.2006 (GV. NRW. S. 197) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeit“.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist

hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) – Elternbeitragssatzung -

Beitragstabelle 01.08.2006

| Jahreseinkommen | Kindergarten | Kindergarten über Mittag zusätzlich | Kinder unter drei Jahren | Hort |
|-------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------------------|----------|
| bis 12.271,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 12.271,00 - 24.542,00 € | 28,00 € | 17,00 € | 72,00 € | 28,00 € |
| 24.542,00 - 36.813,00 € | 47,00 € | 28,00 € | 150,00 € | 61,00 € |
| 36.813,00 - 49.084,00 € | 78,00 € | 45,00 € | 222,00 € | 89,00 € |
| 49.084,00 - 61.355,00 € | 122,00 € | 67,00 € | 294,00 € | 122,00 € |
| über 61.355,00 € | 161,00 € | 89,00 € | 332,00 € | 161,00 € |

tungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) – Elternbeitragssatzung -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadt Herzogenrath **über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) –Elternbeitragsatzung- einschließlich Beitragstabelle** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 22.06.2006

(Gerd Zimmermann)
Bürgermeister